

Lesefassung

Verordnung über Sachkundige Personen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Sonderbauten - Sachkundige – Personen – Verordnung - (SkPersVO)

Vom 13. Februar 1998

(GVBl. S. 22)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sachkundige Personen	1
§ 2 Pflichten und Aufgaben der Sachkundigen Personen	1
§ 3 Nachweise; Ablehnung von Sachkundigen Personen	2
§ 4 Änderung anderer Vorschriften	2
§ 5 Inkrafttreten	3

Auf Grund des § 76 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7 und Abs. 4 und 5 der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 3. September 1997 (GVBl. S. 421, 512) wird verordnet:

§ 1 Sachkundige Personen

(1) Sachkundige Personen, deren Beteiligung durch den Betreiber bei Sonderbauten gemäß § 124 Abs. 1 und 2 der Versammlungsstättenverordnung, § 22 Abs. 5 und 6 der Warenhausverordnung und § 26 Abs. 1 und 2 der Garagenverordnung sowie bei Sonderbauten gemäß § 50 der Bauordnung für Berlin auf Grund besonderer Anforderung vorgeschrieben ist, sind bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres alle natürlichen Personen, die mindestens einen für das Prüfgebiet einschlägigen Fachhochschulabschluss besitzen, eine einschlägige mindestens fünfjährige Berufserfahrung aufweisen und in der Lage sind, die jeweiligen Prüfungen in fachlicher und persönlicher Unabhängigkeit und Unbefangenheit durchzuführen. Einer förmlichen Anerkennung bedarf es nicht.

(2) Sachkundige Personen sind bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres auch die nach den bisherigen Vorschriften des Landes Berlin anerkannten Sachverständigen. Haben diese Personen bei Inkrafttreten dieser Verordnung das 63. Lebensjahr vollendet, sind sie Sachkundige Personen bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres.

(3) Sachkundige Personen sind ferner die Lehrstuhlinhaber einschlägiger Fachrichtungen an Technischen Universitäten und Hochschulen im Gebiet der Europäischen Union.

(4) Die gemäß vorher geltendem Recht bei Sonderbauten nach Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Beteiligung von anerkannten Sachverständigen wird ersetzt durch die Beteiligung von Sachkundigen Personen.

§ 2 Pflichten und Aufgaben der Sachkundigen Personen

(1) Die Sachkundige Person ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen eigenverantwortlich zu prüfen. Sie hat dem Auftraggeber (Bauherr oder Betreiber der Anlage oder Einrichtung) die festgestellten Mängel mitzuteilen und sich von der Beseitigung wesentlicher Mängel zu überzeugen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein Bericht anzufertigen und dem Auftraggeber auszuhändigen. Werden festgestellte Mängel nicht in der von der Sachkundigen Person festgelegten Frist beseitigt, ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Die Sachkundige Person darf Prüfungen nur vornehmen, wenn sie ihnen gewachsen ist und wenn ihre Unparteilichkeit gewahrt ist; insbesondere darf sie bei der Ausführung der technischen Anlagen oder Einrichtungen nicht als Entwurfsverfasser, als Bauleiter oder als Unternehmer tätig gewesen

sein. Sie hat die Prüfungen selbst durchzuführen; zu ihrer Hilfe darf sie befähigte und zuverlässige Personen hinzuziehen.

(3) Die Sachkundige Person hat der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung auf Verlangen Auskunft über ihre Prüfungen zu erteilen und Unterlagen hierüber vorzulegen.

(4) Die Sachkundige Person hat sich über die anzuwendenden bauaufsichtlichen Vorschriften und die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem laufenden zu halten.

§ 3 Nachweise; Ablehnung von Sachkundigen Personen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann vom Bauherrn oder Betreiber der baulichen Anlage auch ohne besonderen Anlass den Nachweis der Voraussetzungen nach § 1 für die von ihm beauftragte Sachkundige Person fordern.

(2) Ist die vom Bauherrn oder Betreiber beauftragte Sachkundige Person für die Prüfung fachlich oder persönlich ungeeignet, kann die Bauaufsichtsbehörde den Ersatz durch eine geeignete Sachkundige Person verlangen.

§ 4 Änderung anderer Vorschriften

(1) § 124 der Versammlungsstättenverordnung vom 15. September 1970 (GVBl. S. 1664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1979 (GVBl. S. 1669), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betreiber der Versammlungsstätte hat die Rauchabzugseinrichtungen, die Feuerlöscheinrichtungen und die privaten Feuermeldeeinrichtungen sowie die Alarmeinrichtungen, den Schutzvorhang und die Blitzschutzanlage jährlich, die Lüftungsanlagen und die elektrischen Anlagen mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren von einer Sachkundigen Person prüfen zu lassen. Die wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen sind bei Versammlungsstätten mit Vollbühne, mit Mittelbühne von mehr als 100 m² Grundfläche, bei Versammlungsräumen mit einer Szenenfläche von mehr als 200 m² Grundfläche und bei ortsfesten Zirkussen jährlich vorzunehmen; im Einzelfall kann die Bauaufsichtsbehörde kürzere Fristen festsetzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Der Berliner Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, an der Prüfung der Rauchabzugseinrichtungen, der Feuerlöscheinrichtungen und der privaten Feuermeldeeinrichtungen teilzunehmen. Die Prüfungstermine sind der Berliner Feuerwehr mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die erste regelmäßige Prüfung nach Absatz 1 soll frühestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme erfolgen.“

3. In Absatz 3 werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

4. In Absatz 5 werden die Worte „dem Sachverständigen“ bzw. „des Sachverständigen“ jeweils durch die Worte „der Sachkundigen Person“ ersetzt.

5. In Absatz 6 wird das Wort „Sachverständigen“ durch die Worte „Sachkundigen Personen“ ersetzt.

6. Absatz 8 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

(2) Die Warenhausverordnung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. S. 1822/1967 S. 138), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1991 (GVBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 22 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „eines von dem Senator für Bau- und Wohnungswesen anerkannten Sachverständigen“ durch die Worte „einer Sachkundigen Person“ ersetzt.

b) In Satz 2 entfallen die Worte „, es sei denn, dass ein Überwachungsvertrag mit einer von dem Senator für Bau- und Wohnungswesen anerkannten Technischen Prüfstelle besteht“.

c) Es wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

„(6) Die erste regelmäßige Prüfung nach Absatz 5 soll frühestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme erfolgen.“

(3) Die Garagenverordnung vom 12. Dezember 1973 (GVBl. 1974 S. 125) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 7 Satz 1 erster Halbsatz sind das Wort „anerkannten“ und die Verweisung „(§ 26 Abs. 7)“ zu streichen.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betreiber der Garage hat Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen und mechanische Lüftungsanlagen, in geschlossenen Großgaragen auch die elektrischen Anlagen, mindestens alle zwei Jahre, die CO-Warnanlagen jährlich und die selbsttätigen Feuerlöschanlagen alle sechs Monate durch eine Sachkundige Person prüfen zu lassen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die erste regelmäßige Prüfung nach Absatz 1 soll frühestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme erfolgen.“

c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „und 2“ und in Satz 2 die Worte „oder 2“ gestrichen.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Betreiber hat die Berichte der Sachkundigen Personen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.“

e) In Absatz 6 ist das Wort „Sachverständigen“ durch die Worte „Sachkundigen Personen“ zu ersetzen.

f) Absatz 7 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.